BERLIN

Mannheimer Straße 32
10713 Berlin
Tel.: (030) 863 957 01
Fax: (030) 863 957 02
info@apk-berlin.de
www.apk-berlin.de

S A T Z U N G

A n g e h ö r i g e p s y c h i s c h e r k r a n k t e r M e n s c h e n

Landesverband Berlin e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen **„Angehörige psychisch erkrankter Menschen Landesverband Berlin e. V.“**, abgekürzt ApK Berlin. Als Angehörige betrachtet der Verband nahestehende Bezugspersonen von psychisch erkrankten Menschen (Betroffene), namentlich Familienmitglieder, Partner[1] und Freunde. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Angehörigen, Freunden und Förderern.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

3. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss von Angehörigen im Land Berlin, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen sowohl der Angehörigen als auch der psychisch erkrankten Menschen (Betroffene) selbst zu erreichen.

2. Zielsetzung des Verbandes ist:
   a) die Stärkung der Selbsthilfe der Angehörigen im Umgang mit psychischen Erkrankungen durch Bildungsarbeit und durch Initiierung und Unterstützung von Angehörigengruppen,

   b) der Abbau von Diskriminierungen und Vorurteilen gegenüber psychisch erkrankten Menschen und ihren Angehörigen,

   c) der Ausbau niedrigschwelliger und nachhaltiger Zugänge in der gemeindenahen Psychiatrie im Land Berlin, die angelegt sind auf Partizipation und Teilhabe der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft sowie auf Kooperation mit den Angehörigen,

   d) die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. zum Erreichen gemeinsamer Ziele,

   e) der Verband kann Geschäfts- und Beratungsstellen errichten und zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die Arbeit in den Angehörigengruppen und Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

---

[1] *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie auch das textliche Verständnis in dieser Satzung zu gewährleisten, wird keine gendergerechte Sprache verwendet. Der Satzungstext ist ausschließlich in männlicher Form geschrieben. Gemeint sind dennoch ausdrücklich alle Geschlechter.*

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mitglieder, die für Vereinszwecke regelmäßig ehrenamtlich tätig sind, können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und das Verfahren zur Genehmigung werden vom Vorstand schriftlich festgelegt. Änderungen werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die zum Personenkreis der Angehörigen nach § 1 Abs. 1 gehört und die Ziele des Verbandes bejaht.

2. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. Bonn. Fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 2 können dem Landesverband oder zusätzlich dem Bundesverband beitreten.

4. Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitgliedes ein verdientes Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Dieses ist von der Entrichtung des Vereinsbetrages befreit.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie kann schriftlich, durch Fax oder per E-Mail erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.

7. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist, sofern es zum Vorstand gehört, nicht stimmberechtigt. Für den Ausschluss ist eine Stimmenmehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder erforderlich, nicht nur der anwesenden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
   a) Festlegung der Aufgaben des Vorstandes
   b) Wahl und Erweiterung des Vorstandes
   c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich der Jahresplanung für das laufende und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
   d) Wahl von zwei Buchprüfern und Entgegennahme ihres Berichtes zur Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Satzungsänderungen
   g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
   h) Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
   i) Auflösung des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann aber auch als Präsenzveranstaltung mit Videozuschaltung und in begründeten Ausnahmefällen als reine Videokonferenz durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher mit dem Vorschlag einer Tagesordnung zuzustellen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
   - der Vorstand dieses für notwendig hält oder
   - mindestens 10 v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird festgelegt, welches Vorstandsmitglied für welchen Tätigkeitsbereich zuständig ist.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern, ist Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben, besteht er aus fünf oder drei Mitgliedern sind zwei anwesende erforderlich.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

7. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären.

§ 10 Aufgaben und Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
   a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   b) Aufstellung und Abwicklung der Jahresplanung und Feststellung des Jahresabschlusses.
   c) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
   d) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
   e) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
   f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
   g) Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

2. Er soll sich aus Fachleuten, Erfahrungsexperten und Vertretern des öffentlichen Lebens zusammensetzen.

3. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit, bei der Erreichung der Ziele des Verbandes und bei den Angeboten an die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.

4. Eine Beiratssitzung findet auf Veranlassung des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes statt.

§ 12 Niederschriften

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Richtigkeit ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Die Protokolle werden den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Buchprüfung

1. Jährlich hat mindestens eine Buchprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.

2. Die Buchprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Buchprüfer erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 15 Heimfallklausel

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Psychiatrie zu verwenden hat.

Satzung mit den von der Mitgliederversammlung am 05.05.2025 beschlossenen Änderungen.

Berlin, 05.05.2025

Der Vorstand zeichnet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung.